

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen
2. Zu zahlende Beiträge / Beitragstabelle
3. Berechnung des maßgeblichen Einkommens
4. Muss ich Beiträge zahlen, wenn ich Arbeitslosengeld II oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehe?
5. Was muss ich zahlen, wenn gleichzeitig ein Geschwisterkind die Offene Ganztagsgrundschule oder den Kindergarten besucht?
6. Gibt es eine Mitwirkungspflicht der Eltern?
7. Für welchen Zeitraum wird der Elternbeitrag erhoben?
8. Leistungen für Bildung und Teilhabe: Mittagessen

Liebe Eltern,

dieses Merkblatt verschafft Ihnen einen Überblick über die Regelungen zur Erhebung der Elternbeiträge.

1. Allgemeine Informationen

Sie haben Ihr Kind / Ihre Kinder in einer **Offenen Ganztagsgrundschule** auf dem Gebiet der Stadt Lage angemeldet. Für den Besuch ist ein monatlicher Elternbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Um die Höhe des Beitrages ermitteln zu können bitte ich Sie, **umgehend** die ausgefüllte "Erklärung zum Elterneinkommen" mit den entsprechenden Einkommensnachweisen bei der Stadt Lage, Der Bürgermeister, LAGENSER FORUM, Am Drawen Hof 1, Fachgruppe Jugend, Frau Johannsen, Zimmer 5.203, einzureichen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

- Frau Anke Johannsen, Rufnummer 0 52 32/60 15 59.

2. Zu zahlende Beiträge / Beitragstabelle

Entsprechend Ihres Jahresbruttoeinkommens werden Sie anhand der nachstehenden Tabelle veranlagt.

Die Beitragstabelle ist ab dem **01.08.2020** gültig.

Beitragsstufe Jahresbrutto	Monatlicher Elternbeitrag
über 37.500,00 € bis 50.000,00 €	120,00 €
bis 62.500,00 €	160,00 €
über 62.500,00 €	170,00 €

Bitte reichen Sie immer alle relevanten Einkommensnachweise ein, auch wenn Ihr Einkommen unterhalb der Beitragszahlungspflicht liegt.

Für die Bereitstellung des Mittagessens wird ein gesondertes Entgelt erhoben, dessen Höhe sich nach den Gegebenheiten der jeweiligen OGS richtet.

3. Berechnung des maßgeblichen Einkommens

Als Elterneinkommen angerechnet wird die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Zu den **positiven Einkünften** zählen **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, pauschalversteuerte Einkünfte, Renten usw.**

Auch Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (sog. 450,-- € Mini-Jobs) sind als Einkommen anzugeben.

Grundlage für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages ist Ihr aktuelles **Bruttoeinkommen**.

Bei den positiven Einkünften werden Werbungskosten in der vom Finanzamt anerkannten Höhe bzw. Werbungskostenpauschale (z.Zt. 1.000,-- € bei Lohn- und Gehaltsempfängern) abgezogen. Sollten Sie höhere Werbungskosten haben, müssen diese im Steuerbescheid nachgewiesen werden, damit eine Anrechnung erfolgen kann.

Zum Einkommen gehören auch **steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen** und **bestimmte öffentliche Leistungen** für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird. Hierzu zählen insbesondere **Elterngeld, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Konkursausfallgeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Wohngeld, Krankengeld, Renten.**

Kindergeld ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen, aber anzugeben.

Zu berücksichtigen ist das **Gesamteinkommen der Eltern**, wenn sie zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wichtig!

Es ist nicht das zu versteuernde Einkommen maßgebend, sondern der im Steuerbescheid ausgewiesene Gesamtbetrag der Einkünfte plus eventuell bezogener Lohnersatzleistungen. Eine Verrechnung / Berücksichtigung von Negativeinkünften findet allerdings nicht statt!

Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule auf dem Gebiet der Stadt Lage nicht von Bedeutung.

Bei einer Abweichung gegenüber dem Vorjahr beziehungsweise einer Änderung innerhalb des laufenden Jahres wird auf der Basis des Monatseinkommens ein Jahreseinkommen hochgerechnet. Dies gilt ab dem 1. des auf die Einkommensveränderung folgenden Monats. Reichen Sie in diesem Fall bitte aktuelle Lohn-/Gehaltsabrechnungen oder sonstige Einkommensnachweise ein.

Sind Sie Einkommensbezieher mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge (Beamter/in, Richter/in, Berufssoldat/in, Geistliche/r, Mandatsträger/in), so ist dem Bruttoeinkommen nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag in Höhe von **10 % hinzuzurechnen**. Dadurch wird gegenüber den sozialversicherungspflichtig tätigen Arbeitnehmern der Nachteil ausgeglichen, dass sie bei vergleichbarer Tätigkeit durch den zusätzlichen Abzug der Sozialversicherungsbeiträge wesentlich weniger Netto-Entlohnung erhalten.

Für das **dritte und jedes weitere Kind der Familie** ist jeweils ein Betrag in Höhe des geltenden Kinderfreibetrages von z.Zt. 7.812,-- € abzuziehen.

4. Muss ich Beiträge zahlen, wenn ich Arbeitslosengeld II oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehe?

Sollten Sie Arbeitslosengeld II oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, reichen Sie den entsprechenden Bescheid mit dem Berechnungsbogen und der Erklärung zum Elterneinkommen hier ein. Sie sind **nicht** automatisch von der Zahlung des Elternbeitrages befreit!

5. Was muss ich zahlen, wenn gleichzeitig ein Geschwisterkind die Offene Ganztagsgrundschule oder den Kindergarten besucht?

Besuchen zwei oder mehr Kinder gleichzeitig eine Offene Ganztagsgrundschule oder eine Tageseinrichtung für Kinder auf dem Gebiet der Stadt Lage, so ist nur für ein Kind der Elternbeitrag zu zahlen. Das zweite oder alle übrigen Kinder werden beitragsfrei belassen. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Auch bei Geschwisterkindern ist die Erklärung zum Elterneinkommen auszufüllen und mit aktuellen Einkommensnachweisen der Fachgruppe Jugend der Stadt Lage einzureichen.

6. Gibt es eine Mitwirkungspflicht der Eltern?

Bei der Aufnahme des Kindes in eine Offene Ganztagsgrundschule und danach auf Verlangen haben die Eltern der FG Jugend **schriftlich anzugeben und nachzuweisen**, welche Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel zugrunde zu legen ist. Werden keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder wird der geforderte Nachweis nicht vorgelegt, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Sobald Änderungen der Einkommensverhältnisse eintreten, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind diese auch im laufenden Kalenderjahr unverzüglich anzugeben (zum Beispiel die Arbeitsaufnahme eines bisher nicht berufstätigen Elternteils oder eine Arbeitsaufnahme nach Arbeitslosigkeit).

Die Fachgruppe Jugend der Stadt Lage überprüft bei Beginn (= Aufnahme in die Offene Ganztagsgrundschule) und zum Ende das Einkommen der Eltern. Sollte sich dabei ergeben, dass sich die Angaben geändert haben, wird der Elternbeitrag auch rückwirkend angepasst.

Um hohe Nachzahlungen zu vermeiden, liegt es in Ihrem eigenen Interesse, jede Einkommensveränderung unverzüglich mitzuteilen. Teilen Sie bitte auch evtl. Änderungen Ihrer Anschrift oder Bankverbindung mit.

7. Für welchen Zeitraum wird der Elternbeitrag erhoben?

Die Beiträge werden als Zahlung auf die Jahresbetriebskosten, bezogen auf das Schuljahr (01. August bis 31. Juli des Folgejahres), erhoben. Das bedeutet, dass auch während der Ferienzeiten der Offenen Ganztagsgrundschule die Elternbeiträge in voller Höhe zu zahlen sind, da auch in dieser Zeit die Kosten der Einrichtung (wie Personalkosten, Mieten usw.) anfallen.

Für ein Kind, das im laufenden Schuljahr in einer Ganztagsgrundschule aufgenommen wird, beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat der Aufnahme.

Kündigungen des Platzes in der Offenen Ganztagsgrundschule richten Sie bitte direkt an den Träger der Einrichtung (AWO, Ortsvereinigung zur Förderung Lernbehinderter e.V., BAS). Die jeweiligen Kündigungsfristen entnehmen Sie bitten den abgeschlossenen Betreuungsverträgen.

8. Leistungen für Bildung und Teilhabe: Mittagessen

Kinder haben Anspruch auf Übernahme der Kosten für das Mittagessen, wenn ihre Eltern/Erziehungsberechtigten eine der folgenden Leistungen beziehen:
Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, Sozialhilfe oder Grundsicherung nach dem SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag zusätzlich zum Kindergeld, Asylbewerberleistungen (analog SGB XII).

Wo können Anträge gestellt werden:

- Jobcenter Lippe pro Arbeit für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II
- Kreis Lippe für die Leistungsberechtigten nach dem Wohngeldgesetz und für Kinderzuschlagsberechtigte
- örtliche Sozialämter für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz